

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. die 38 Städte und Gemeinden, in Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2021 eingerichtet werden sollen

2. nachrichtlich an:

- die übrigen hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- und die Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-00-01/Th

06.03.2020

Durchführung des Zensus 2021;

- 1. Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AG ZensG 2021 LSA)**
- 2. Informationen des Statistischen Bundesamtes zur IT-Entwicklung und IT-Support**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AG ZensG 2021 LSA)

- 1.1** Mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2019 informierten wir darüber, dass das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) den Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz vorgelegt hat.

Die Landesgeschäftsstelle nahm mit Schreiben vom 10.01.2020 zu dem Kabinettdentwurf Stellung und lehnte ihn wegen des ungenügenden Mehrkostenausgleichs ab, s. [Anlage 1](#).

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf in der Sitzung des Kabinetts am 18.02.2020 verabschiedet und in den Landtag eingebracht, LT-Drs. 7/5732 vom 19.02.2020, vgl. die [Anlage 2](#). Der Mehrbelastungsausgleich (in § 12) beläuft sich demnach auf 10.060.540 €. Darüber hinaus gehende Mittel sind im Entwurf des Landeshaushalts 2020/21 nicht eingeplant.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs fand in der Sitzung des Landtags am 27.02.2020 ohne Debatte statt.



Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport (federführend) und Ausschuss für Finanzen überwiesen. Der Ausschuss für Inneres und Sport wird sich am 12.03.2020 mit dem Gesetzentwurf befassen.

1.2 Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet gegenüber dem Kabinetentwurf (Stand: 10.12.2019) kleinere Änderungen.

Zum einen wurde den datenschutzrechtlichen Empfehlungen des Landesdatenschutzbeauftragten überwiegend gefolgt.

Zum anderen wurden unsere Anregungen und Hinweise teilweise übernommen. Insbesondere die Begründung zur Kostenregelung in § 12 wurde gegenüber dem Kabinetentwurf um zwei Seiten erweitert und transparenter gefasst. Der ursprünglich vorgesehene Mehrbelastungsausgleich von ca. 9,169 Mio. € wurde auf 10,06 Mio. € erhöht.

§ 12 „Kostenregelung“ wurde nunmehr wie folgt gefasst:

- (1) *Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10.060.540 Euro (vorher: 9.169.513 Euro). Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.*
- (2) *Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhalten die festgelegten Gemeinden je einen Betrag in Höhe von 101.000 Euro (vorher: 86.000 Euro). Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2020 eine Abschlagszahlung in Höhe von 56.000 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2021.*
- (3) *Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:*
 1. *aufwandsbezogen in Höhe von 18 Euro (vorher: 17,10 Euro) je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 einbezogene Person,*
 2. *pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 51.000 Euro (vorher: 48.000 Euro) für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 15.000 Euro (vorher: 14.000 Euro) für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.*

Damit bestehen weiterhin unterschiedliche Auffassungen zwischen der Landesregierung und dem SGSA im Hinblick auf:

- die Gesamtstundenzahl (Umfang und Bearbeitungszeiten für einzelne Arbeitsschritte),
- den durchschnittlichen Personalbedarf (zwei oder drei Mitarbeiter) in der Erhebungsstelle,
- den unterschiedlichen Ausgleich des Mehraufwands bei den Haushaltsstichproben (pro Befragung 18,00 Euro) und die Befragung in Sonderbereichen (pauschale Abgeltung),
- und damit die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs insgesamt.

1.3 Dem Vorschlag des SGSA, die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten gesetzlich zu regeln, ist zwar nicht entsprochen worden, jedoch heißt es in der Begründung zu § 12 Abs. 3 Ziff. 1 auf Seite 38:

„[...] Der Betrag von 18,00 Euro gliedert sich in die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen, die mit einem durchschnittlichen Betrag von 10,40 Euro pro Stichprobe angenommen wurde und eine Verwaltungspauschale in Höhe von durchschnittlich 7,60 €, die alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Be-

treuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personalkosten der örtlichen Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach § 12 Abs. 2 ausgeglichen werden, umfasst.“

Das Innenministerium beabsichtigt, die Voraussetzungen zur Zahlung der Aufwandsentschädigung durch Runderlass zu schaffen. Die Zulässigkeit, dies im Erlasswege zu regeln, sei bereits geprüft und bestätigt worden. Eine Regelung durch die örtlichen Entschädigungssatzungen wäre danach nicht erforderlich.

- 1.4** Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die in der Gesetzesbegründung dargestellte Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs weiterhin nicht vollends nachvollziehbar ist. Hierzu gehört die Berechnung der Gesamtzahl von 79.612 Arbeitsstunden für die 38 Erhebungsstellen sowie die personelle Besetzung der Erhebungsstellen mit zwei Beschäftigten (Leiter und Stellvertreter), obwohl in der Begründung (S. 38) vier Arbeitsplätze genannt werden. Insbesondere diese Fragen werden wir im Rahmen der Anhörung im Landtag aufwerfen.
- Sofern aus Ihrer Sicht weitere Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu dem Gesetzentwurf vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum **27.03.2020** (möglichst per E-Mail an: e.thurmann@sgsa.info).

2. Informationen des Statistischen Bundesamtes zur IT-Entwicklung und IT-Support

Der Deutsche Städtetag hat gegenüber dem Statistischen Bundesamt mit Schreiben vom 31.01.2020 Hinweise und Bedenken u.a. im Hinblick auf die Informationstechnik im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 formuliert.

Das Antwortschreiben des Statistischen Bundesamts vom 17.02.2020 ist zur weiteren Information beigelegt, s. [Anlage 3](#).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen